



Merkblatt

Für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

Für das Abbrennen von Osterfeuern am Ostersonntag/-Sonntag ist folgendes zu beachten:

- 1) Als Brennmaterial darf nur Baum- und Strauchschnitt verwendet werden. Das Verbrennen von Baumstüben und anderen Materialien ist nicht zulässig. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder Abfällen entfacht oder unterhalten werden.
- 2) Osterfeuer dürfen generell nicht abgebrannt und für Osterfeuer bestimmtes Brennmaterial darf generell nicht gelagert werden:
 - a. in Naturschutzgebieten
 - b. im Bereich von Naturdenkmälern
 - c. auf Flächen besonders geschützter Biotope

3) Beim Abbrennen von Osterfeuern außerhalb dieser Gebiete sind die folgenden Mindestabstände einzuhalten:

- 500 m zu

- Autobahnen
- Biogasanlagen,
- Schulanlagen,
- Kindergärten und Kinderheimen,
- Altenheimen,
- Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahr;

- 200 m zu

- Gebäuden,
- Wäldern, Heiden und Mooren,
- Campingplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
- Energieversorgungsanlagen einschl. Freileitungen;

- 100 m zu

- Baumbeständen, Gehölzen, Hecken und wertvollen Einzelbäumen;
- öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen.

- 1,5 km von

- Flugplätzen und Segelfluggeländen, sofern der Antragsteller nicht eine schriftliche Einwilligung der Luftaufsicht oder der zuständigen Flugleitung vorlegt.

4) Mit der Lagerung des Brennmaterials darf frühestens 14 Tage vor dem Abbrennen des Osterfeuers begonnen werden. Das Brennmaterial soll eine Grundfläche von 100 qm sowie eine Gesamtmenge von 150 cbm nicht überschreiten.

Das Material darf frühestens zwei Tage vor dem Entzünden an der tatsächlichen Abbrennstelle aufgeschichtet werden und muss zum Schutz der Tiere unmittelbar vor dem Entzünden umgeschichtet werden.

5) Das Osterfeuer ist durch eine ausreichende Anzahl von Personen zu beaufsichtigen und zu kontrollieren. Es ist darauf zu achten, dass keine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind, eintritt.

Die Brandrückstände sind innerhalb einer Frist von sechs Tagen ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Abbrand ist so zu steuern, dass 48 Stunden nach dem Anzünden keine störende Rauchentwicklung mehr erfolgt.

Die Gemeinde kann - soweit dies aufgrund der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist - weitergehende Sicherungsmaßnahmen anordnen. Hierzu kann auch die Kontrolle einzelner Feuerplätze und die Erteilung ergänzender Auflagen gehören.

Im Übrigen gilt die Verordnung über das Anlegen und Abbrennen von Osterfeuern der Gemeinde Hude (Oldb).

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Bereich Ordnung der Gemeinde Hude (Oldb).

Ansprechpartner: Niklas Schulze

E-Mail: schulze@hude.de

Telefon: 04408 / 9213-29